

A-Post
Gemeinderat
Gossauerstrasse 5
9246 Niederbüren

16. Juni 2011

Gemeinde Niederbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Sorntal III**

Am 18. September 1980 bzw. am 29. Oktober 1982 hat das Baudepartement die gemeindeübergreifenden Teilzonenpläne Sorntal und Sorntal II genehmigt. Im Zusammenhang mit der digitalen Erfassung und Darstellung des Zonenplans hat das AREG einen Übertragungsfehler festgestellt. Im 1987 genehmigten Zonenplan der Gemeinde Niederbüren ist eine rund 200 m² grosse Fläche des zwischenzeitlich aufgehobenen Teilzonenplans Sorntal II umfahren und somit nicht als Bauzone erfasst worden. Mit dem Teilzonenplan Sorntal III soll dieser Fehler korrigiert werden.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

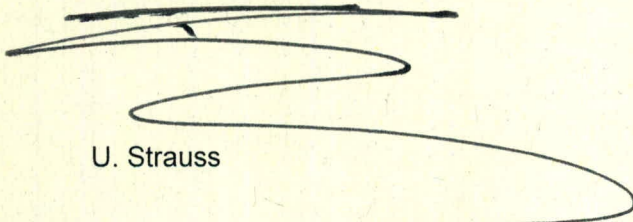
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.



Freundliche Grüße

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA

AREG-GI, F. SSchneider
AREG-OP